

Arbeitsrecht

(Nr. 61/2004)

Widerrufsrecht des Betriebsrats von Sozialplänen in der Insolvenz

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Wenn der Betriebsrat gegenüber dem Insolvenzverwalter erklärt, dass er einstimmig beschlossen hat, den Sozialplan anzunehmen, ist ihm der spätere Widerruf des Sozialplans versagt.

Beschluss des LAG Köln vom 17. Oktober 2002
Aktenzeichen : 5 (4) TaBV 44/02

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 1/2004
13.03.2004